

RADIOLOGISCH VEREINSSTATUTEN

Aktualisierte Version vom 1. September 2016



VEREINSSTATUTEN

1. NAME UND SITZ

Unter dem Namen «Radiologisch» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Solothurn.

2. ZWECK

Der Verein setzt sich für den Aufbau und Betrieb eines Radiosenders ein. Er stellt eine Plattform für den Ideenaustausch zwischen Jugendlichen zur Verfügung. Er fördert Jugendliche und junge Erwachsene, welche sich für das Radiomachen interessieren.

3. MITTEL

Der Verein Radiologisch finanziert sich durch:

- > Erträgen aus Veranstaltungen
- > Beiträge, Zuwendungen und Entgelte von Behörden und Dritten

4. EINTRITT

Jeder der bei Radiologisch mitmachen will und ein Interesse am Medium Radio hat, kann sich bei einem Mitglied des Vorstandes als Mitglied bekannt machen. Der Vorstand hat das Recht, Aufnahme gesuche ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

5. AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Der Vereinsaustritt muss einem Mitglied des Vorstands mündlich oder schriftlich mitgeteilt werden. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

6. MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder sind Einzelpersonen, die aktiv die Vereinsziele unterstützen sowie Einzelpersonen, welche zur Zielgruppe gehören. Über die Mitgliedschaft wird eine separate Liste geführt.

7. PFLICHTEN

DER MITGLIEDER

Die Mitglieder verpflichten sich die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Vereins Radiologisch zu befolgen.

8. GÖNNERINNEN

Gönner/Innen sind Einzelpersonen, sowie private und öffentlichen Körperschaften, welche die Vereinsziele unterstützen möchten. Gönner/In wird man automatisch mit der Zahlung eines Minimalbeitrags von CHF 100.—.

9. ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- > Die Mitgliederversammlung
- > Der Vorstand

10. MITGLIEDER- VERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich statt. Teilnahme- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins Radiologisch.

10.1 EINBERUFUNG

- > Die Mitglieder werden vom Vorstand unter Beilage der Traktandenliste 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingeladen.
- > Die Mitgliederversammlung kann von $\frac{2}{3}$ aller Stimmberechtigten einberufen werden.

10.2 AUFGABEN

- > Wahl des Vorstands
- > Genehmigung der Jahresrechnung
- > Genehmigung des Budgets
- > Genehmigung des Jahresberichts
- > Genehmigung des Jahresprogramms
- > Änderungen der Statuten
- > Anträge von Mitgliedern

10.3 ANTRÄGE UND ABSTIMMUNGEN

- > Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
- > Jedes Mitglied hat eine Stimme
- > Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Anwesenden.

11. VORSTAND

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern:

- > Der Präsidentin / dem Präsident
- > Der Vizepräsidentin / dem Vizepräsident
- > Der KassiererIn / dem Kassier

Bei sämtlichen Wahlen und Abstimmungen des Vorstands ist eine Mehrheit von drei Stimmen erforderlich. Es herrscht Stimmenzwang.

12. WAHL DES VORSTANDS

Der Vorstand wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

13. GESCHÄFTE DES VORSTANDS

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitgliedern werden in Pflichtenheften festgelegt.

14. UNTERSCHRIFT

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

15. HAFTUNG

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

16. STATUTENÄNDERUNG

Die vorliegenden Statuten können einzig im Rahmen der Mitgliederversammlung geändert werden. Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

17. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins «Radiologisch» kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss auf Auflösung des Vereins ist mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen zu fassen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt.

18. INKRAFTTRETEN

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 19. März 2009 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Aktualisiert wurden die Statuten an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 1. September 2016.



Der Präsident



Der Kassier

Verein Radiologisch
Rötistrasse 15
4515 Oberdorf

www.radiologisch.ch